

VERTRAGSRECHT

FEBRUAR 2024

Das Problem des „Handwerker-Widerrufs“ – nicht nur für Handwerker

Aus gegebenem Anlass mussten sich in letzter Zeit verschiedene Oberlandesgerichte (OLG) und der Bundesgerichtshof (BGH) mit der Problematik auseinandersetzen, dass Verbraucher als Besteller von (Bau-)Leistungen den mit dem Unternehmergeschlossenen Verbrauchervertrag nach erfolgter Leistungserbringung widerriefen, keine Vergütung für die erbrachte Leistung zahlten und davon ausgingen, die erhaltene Leistung behalten zu dürfen, ohne Wertersatz dafür zu schulden. Begründet wurde dies durch die Verbraucher damit, dass der Unternehmer nicht auf das Widerrufsrecht des Verbrauchers hingewiesen habe.

§ 312b Abs. 1 BGB („Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge“) lautet dabei wie folgt:

(1) *Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge sind Verträge,*

- 1. die bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers an einem Ort geschlossen werden, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist,**
- 2. für die der Verbraucher unter den in Nummer 1 genannten Umständen ein Angebot abgegeben hat,**
- 3. die in den Geschäftsräumen des Unternehmers oder durch Fernkommunikationsmittel geschlossen werden, bei denen der Verbraucher jedoch unmittelbar zuvor außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers persönlich und individuell angesprochen wurde, oder**
- 4. die auf einem Ausflug geschlossen werden, der von dem Unternehmer oder mit seiner Hilfe organisiert wurde, um beim Verbraucher für den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu werben und mit ihm entsprechende Verträge abzuschließen.**

Dem Unternehmer stehen Personen gleich, die in seinem Namen oder Auftrag handeln.

§ 312g Abs. 1 BGB sieht für derartige Fälle ein Widerrufsrecht zugunsten des Verbrauchers vor:

Dem Verbraucher steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu.

Im Folgenden wollen wir Sie daher über die gesetzlichen Regelungen und die ergangene Rechtsprechung informieren, da diese nicht nur bei Werkverträgen, sondern bei sämtlichen Leistungserbringungen gegenüber Verbrauchern unbedingt beachtet werden müssen.

1. OLG Karlsruhe, 14.04.2023, Az. 8 U 17/23

a) Sachverhalt

Zwischen einem Werkunternehmer und einem privaten Bauherrn ist eine mündlich und ohne Widerrufsbelehrung auf der Baustelle geschlossene Nachtragsvereinbarung streitig geworden. Nachdem keine Einigkeit hergestellt werden konnte, hat der Bauherr den Widerruf der Nachtragsvereinbarung erklärt, obwohl die streitige Leistung bereits erbracht war, und der Werkunternehmer für diese Leistung Werklohn gefordert hatte.

Nachdem bereits durch das Ausgangsgericht dem Verbraucher hinsichtlich des ausgeübten Widerrufs Recht gegeben worden war, hat das OLG Karlsruhe diese Entscheidung bestätigt.

b) Entscheidungsgründe

Das OLG geht davon aus, dass Nachtragsvereinbarungen über zusätzliche Leistungen des Unternehmers – anders als einseitige Änderungsanordnungen des Bestellers gemäß § 650 b Abs. 2 BGB – rechtlich selbständige Werkverträge sind, weil sie – wie der Hauptvertrag – durch Angebot und Annahme zu Stande gekommen sind. Daher können sie unter den Voraussetzungen der §§ 312 b, 312 g BGB auch selbständig widerrufen werden.

Der Umstand, dass Nachtragsvereinbarungen insbesondere dann mit dem Hauptvertrag „zusammenhängen“, wenn sie die nach dem Hauptvertrag geschuldeten Leistungen nur ergänzen oder lediglich solche zusätzlichen Leistungen zum Gegenstand haben, die zur Herstellung eines funktionstüchtigen Werks erforderlich sind (vergleiche § 650 b Abs. 1 BGB), ändere nichts daran, dass die von den Parteien getroffene Abrede über den zusätzlichen Leistungsinhalt und dessen Vergütung (Nachtragsvereinbarung) ein selbständiger Werkvertrag sei.

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 312 b Abs. 1 Nr. 1 BGB komme es für das Widerrufsrecht nur darauf an, dass der Vertragsschluss außerhalb von Geschäftsräumen erfolgt sei. Auf eine konkrete Überraschung

oder Überrumpelung komme es nicht an. Dem Verbraucher würde ein Widerrufsrecht bereits deshalb eingeräumt werden, weil er außerhalb von Geschäftsräumen „möglicherweise“ psychisch unter Druck stehe oder einem Überraschungsmoment ausgesetzt sei.

Im Ergebnis verlor der Unternehmer durch den Widerruf seinen Vergütungsanspruch, während der Verbraucher die Leistung behalten durfte.

2. OLG Stuttgart, 23.05.2023, Az. 10 U 33/23

a) Sachverhalt

Im Juli 2021 schlossen die Parteien einen Verbraucherbauplanungsvertrag. Daneben und zeitgleich schlossen sie einen Planungsvertrag. Der Planungsvertrag enthielt den Zusatz "aufgrund Rücktrittsrecht-Verbraucherbauplanungsvertrag". Im Dezember 2021 schlossen die Parteien erneut einen Verbraucherbauplanungsvertrag. Dieser war inhaltsgleich mit dem Verbraucherbauplanungsvertrag aus Juli 2021 und enthielt lediglich eine Ergänzung im Hinblick auf eine vom Verbraucher angestrebte KfW-Förderung. Der Planungsvertrag hatte dieselben Planungsleistungen zum Gegenstand wie der Verbraucherbauplanungsvertrag. Für die Erstellung der Bauantragsunterlagen sollten danach 8.000 € Vergütung anfallen. Der Verbraucher bezahlte die vereinbarte Vergütung. Da der Verbraucherbauplanungsvertrag eine undeutliche Widerrufsbelehrung enthielt, widerrief der Verbraucher sämtliche Vertragsklärungen im Mai 2022 und verlangte die bezahlten 8.000 € zurück.

b) Entscheidungsgründe

Das OLG Stuttgart gab dem Verbraucher Recht.

Das Gericht stellte fest, dass es sich bei dem Planungsvertrag um einen isoliert zu betrachtenden Vertrag über Planungsleistungen handelt, auch wenn die Planungsleistungen zugleich Gegenstand des Verbraucherbauplanungsvertrags seien. Der Planungsvertrag sollte nach den Vorstellungen der Parteien für den Fall geschlossen werden, dass der Verbraucherbauplanungsvertrag nicht durchgeführt wird.

Das Gericht stützte seine Ansicht auf die Tatsache, dass der Planungsvertrag mit der Überschrift "*Planungs-Auftrag (aufgrund Rücktrittsrecht - Verbraucherbauplanungsvertrag)*" versehen war. Der Unternehmer wollte sich damit eine Vergütung für die Planungsleistungen sichern, für den Fall, dass das Objekt nicht realisiert wird. Unerheblich befand das Gericht, dass der Planungsvertrag nach seinem Wortlaut nur für den Fall geschlossen wurde, dass der Verbraucherbauplanungsvertrag wegen Rücktritts nicht durchgeführt würde. Maßgeblich sei nach Ansicht des Gerichts der erkennbare Wille, dass der Vertrag gleich aus welchem Grund nicht durchgeführt wurde, also auch für den Fall des Widerrufs. Da es sich also um einen vom Verbraucherbauplanungsvertrag isoliert zu betrachtenden Vertrag handelte, sei auch die Bereichsausnahme des § 312 Abs. 2 BGB nicht einschlägig, wonach das in den §§ 312 ff. BGB geregelte Widerrufsrecht bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurden,

gerade nicht gelte. Der Planungsvertrag konnte also widerrufen werden.

Der Unternehmer musste die erhaltene Vergütung von 8.000 € zurückbezahlen. Wertersatz für seine erbrachten Planungsleistungen erhielt er nicht, da eine ordnungsgemäße Belehrung über das Widerrufsrecht nicht erfolgte (§ 357a Abs. 1 EGBGB). Ein Verbraucher ist auch dann nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht nach § 650I BGB belehrt, wenn dem Verbraucherbauplanungsvertrag zwar eine Musterbelehrung nach Art. 249 § 3 Abs. 2 EGBGB i.V.m. Anlage 10 beigelegt ist, aber an hervorgehobener Stelle in den Vertragsunterlagen der unzutreffende Eindruck erweckt wird, das Widerrufsrecht müsse durch Verwendung eines bestimmten Formulars ausgeübt werden.

3. BGH, 06.07.2023, Az. VII ZR 151/22

a) Sachverhalt

Die Kläger sind Eigentümer eines Reihenhauses, der Beklagte führt einen Dachdeckerbetrieb. Sie beauftragten den Beklagten im Sommer 2018 mit der Erneuerung von Dachrinnen und Abdichtungsarbeiten im Eingangsbereich ihres Reihenhauses. Während der Ausführung der Arbeiten am 22. und 23.08.2018 bemerkte ein Mitarbeiter des Beklagten, dass der Wandanschluss des Daches defekt war, und teilte dies dem Kläger mit. Nachdem der Beklagte dem Kläger die ungefähre Größenordnung der für diese Arbeiten anfallenden Vergütung sowie die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mitgeteilt hatte, beauftragte der Kläger den Beklagten auch mit diesen Arbeiten, die anschließend ausgeführt wurden. Die Ausführung der Arbeiten zu einem späteren Zeitpunkt wäre mit Mehrkosten verbunden gewesen, weil dies die erneute Aufstellung eines Gerüsts erfordert hätte. Die Arbeiten wurden vom Beklagten mangelfrei erbracht. Der für beide Aufträge vom Beklagten in Rechnung gestellte Betrag wurde von den Klägern vollständig bezahlt. Mit Schreiben vom 05.09.2019 widerriefen die Kläger beide Aufträge.

b) Entscheidungsgründe

Der BGH entschied, dass den Klägern in dieser Konstellation kein Widerrufsrecht gemäß den §§ 355 Abs. 1, 312g Abs. 1, 312b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB zustand.

Ein Vertragsschluss bei gleichzeitiger Anwesenheit der Parteien außerhalb von Geschäftsräumen im Sinne des § 312b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB liegt nicht vor, wenn der Verbraucher ein vom Unternehmer am Vortag unterbreitetes Angebot am Folgetag außerhalb von Geschäftsräumen lediglich annimmt.

Praxishinweis

Der Unternehmer kann den für ihn nachteiligen Folgen des Widerrufs dadurch begegnen, dass er den Verbraucher über das Widerrufsrecht belehrt und ein ausdrückliches Leistungsverlangen des Verbrauchers vor Ablauf der Widerrufsfrist sich von diesem schriftlich oder ihn in Gegenwart von Zeugen bestätigen lässt (vgl. § 357 a Abs. 2 Nr. 1 BGB).